

Patris Barbati more vel meritis compererat, . . . seu de tanti viri gestis repererat, simplicibus verbis, devotissime enarravit.“<sup>1)</sup>

3. Anonymus Ticinensis. Iste anonymus sat eleganter sed tantum encomiastice descripsit Vitam S. Appiani, Monachi Ticinensis (6. nov. 730?)<sup>2)</sup>: aetas vero ejus non est omnino certa.

#### §. 5. Hispania.

Octavum seculum lugenda est epocha pro Hispania, quae tunc a Mauris invasa, multisque praeliis devicta ruinis et vastationibus varii generis repleta est. Quo funesto rerum statu paucos litteratos computavit infelix Iberica peninsula Duo solummodo hagiographi nomine mihi noti sunt, scilicet Felix et Cixila, uterque Toletanus episcopus. Primo debetur vita brevissima, sed omni fide digna S. Juliani similiter Toletani antistitis (28. jan. 690), cui auctor fere immediate successerat. — Secundus vero scripto mandavit Vitam S. Ildefonsi, qui viginti annis ante Julianum eandem Toletanam sedem cum insigni fama tenuerat (23. jan. 667). Pauca refert Cixila: quod valde dolendum est: nam res describit referentibus duobus presbyteris Urbano et Evantio, qui cum Sancto vixerant et omni fide digni habentur.

His duobus addi potest quidam anonymus forsan Caesar-augustanus, qui pie et fideliter enarravit gesta Sanctorum Felicis et Voti vitam anachoreticam agentium in loco ubi postea aedificatum fuit insigne monasterium S. Joannis Pinnatensis (29. maji 750?).

Hic finem sumit modica recensio Chronologico-critica hagiographorum, quam lectori promiseram ad laudem Sanctorum aliquantulum promovendam. Nonum seculum nimia litterarum laude gaudet ut talis relate ad illud recensio alicujus sit pretii, sed aetatis laudi sequentis, quae saeculum ferreum frequenter per contemptum nuncupatur, proficuum forsan erit inquirere quot hagiographos produxerit decimum seculum, et ejus sint meriti. Quocirca hanc novam recensionem, si Deus permiserit, proximis mensibus aggrediar.

## Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirthe und Arbeiter.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

(Fortsetzung zu Heft II. 1892, S. 216—228.)

Die Stalleute und Kutscher (Stabularii lib. us. conv. 14. 314; Quadrigarii lib. us. conv. 16. 316; 1213. 8; 1224. 7; Redarii 1225. 2.) hatten, wie schon ihr Name sagt, den Dienst

<sup>1)</sup> Vita S. Barbati n. 1.

<sup>2)</sup> Acta SS. O. S. B. t. 4, p. 497 et seq.

bei den Pferden und das Fuhrwesen. Wie wesentlich, abgesehen bezugs des Ackerbaues, dieselben für die Klöster waren, deuten schon die Worte des Dialog an (Thes. Anecd. V. 1651. 51.), womit der Cistercienser dem Vorwurfe des Cluniacenser, „die grauen Mönche seien beständig in Bewegung,“ zu begegnen sucht, dass seines Ordens Glieder aus gleichen Gründen wie die der Congregation des Gegners, und noch aus besonderen viele Reisen hin und her zu machen hätten, und als diese anführt die Verpflichtung der Aebte jährlich zum Generalcapitel und zum anderen zur Visitation ihrer Tochterklöster sich zu begeben, und drittens die Nothwendigkeit ihre Producte zu verkaufen und anderes einzuhandeln. Bestätigung bieten der liber usum und die Statuten. Dass jener sowohl bezugs der Mönche wie der Conversen je ein besonderes Capitel (c. 83. p. 193 u. 114. p. 314.) „De fratribus in via dirigendis“ hat, beweist, wie oft es nöthig war, Brüder auszusenden, obschon es nur geschehen sollte, wenn der Nutzen des Klosters es erheischte (p. 193). Wer sich auf den Weg machen musste, empfing zuvor von dem Priester, der die Woche hatte, die Benediction (l. us. 83. 193. u. 103. 244.), doch nicht, wenn er nur zu einem nahen Hofe des Klosters sich begab, von dem er vor Nacht zurückkam. Die Heimkehrenden erhielten die Segnung von demselben mit den Worten, welche Cäsarius (VII. 11. 393.) die Gottes Mutter sprechen lässt: „Omnipotens sempiterna Deus, miserere huic famulo tuo, et quicquid ei in via subripuit visus aut auditus malae rei aut otiosi sermonis, totum ineffabile pietate propitiatus indulge per Christum Dominum nostrum.“ Beim Zurückkommen war der erste Gang der zur Kirche zum Gebete; dies knieend zu verrichten schärft 1200. 14. den Conversen ein. Unterwegs hatten sie sich ganz wie die Mönche auf Reisen zu benehmen, also die Horen Gebete mit der entsprechenden Kniebeugung zu sprechen, die Speise-Gesetze und die Fasten zu halten (1222. 4, 1195. 4.), zumal auch überall und besonders beim Essen das strengste Schweigen zu beobachten; nur einzelne Ausdrücke, wie „Salz, Brod, Wasser,“ gestattet ihnen noch 1258. 13. am Tische Weltlicher. Allein das Aller-nothwendigste, z. B. wegen des Beschlagens der Pferde sollten sie in den Klöstern, wo sie einkehrten, mit den zuständigen Beamten stehend kurz bereden. Reisten sie mit Mönchen zusammen, so hatten sie genau deren Anordnungen sich zu fügen.

Alle Ausgesendeten, Mönche wie Conversen, wurden mit besiegelten Pässen<sup>1)</sup> versehen, in denen genau auch die Zeit ihrer Geltung von wo bis wann angegeben werden sollte (1200. 4;

<sup>1)</sup> Litterae viaticae, heisst es bezugs Ausgewiesener 1219. 2. 1220. 17.

1201, 2.).<sup>1)</sup> Zu solchen nothwendigen<sup>2)</sup> Reisen, die besonders die Dienste der Conversen mit Fuhrwerk erforderten, gehörten auch nach den Statuten die Anfuhr von Lebensmitteln und Baumaterialien (1221. 16.) und das Verfahren von zu verkaufenden und eingehandelten Waaren (1134. 53; 1195. 7; 1222. 4.). Wie durch Gastlichkeit dabei einander die Abteien unterstützten, beweisen die Angaben derselben bezugs des Hafers zugleich bezeugend, wie treue Wärter ihrer Pferde die betreffenden Fuhrleute waren. An Hafer sollte den in die Klöster des Ordens kommenden Brüdern nach 1134. 56. das Maass gegeben werden, das in Citeaux den zum General-Convente sich Einstellenden geliefert ward. 1193. 22. straft Conversen eines Klosters, die denen von Clairveaux mehr, als anderen verabfolgt, und 1205. 13. solche die Häckerling (palea vgl. 1219. 9.) darunter gemengt hatten. Dass die ihre Pferde liebenden Kutscher oft mehr, als ihnen gereicht ward, verlangten, bezeugt die Weisung 1224. 7. mit dem Gelieferten zufrieden zu sein, und die Satzung 1225. 2. um den Wünschen derselben nachzukommen, ein ausreichendes Maass (sufficiens mensura) ihnen zu bieten. Doch noch 1266. 1. muss zur Genügsamkeit, zumal auf entfernten Höfen, gemahnen. Zur Entlastung aber viel besuchter Klöster ordnet z. B. für Clermarais und dessen Höfe 1219. 8, dass die auf den Heringskauf Entsendeten nur dreimal auf Hin- und Rückreise mit Futter zu unterstützen seien, und 1265. 1. unter andern auch, dass die Fuhrleute nicht länger als zwei Nächte an einem Orte verweilen sollten. Dass dieselben für ihre Person mit Speis und Trank gastlich versehen wurden (Wein, Bier, Brod, Käse und dergleichen) zeigt wie 1266. 1. und 1219. 9., auch jenes Statut und zugleich, dass selbst in Nothfällen Vorspann geleistet wurde (1227. 3.). Schon 1134. 61. hatte Mönchen und Conversen auf Reisen geboten, in anderen Ordensklöstern nichts Weiteres, ausser Kost, Herstellung ihres Schuhzeuges und Beschlagen ihrer Pferde zu verlangen. Vorsorge gegen Ueberbürdung besonders bezugs Futter lag nahe, denn reiten durfte, wie schon aus dem bezüglichen Capitel des liber usuum (88. 194.) sich ergibt, und 1209. 4. gestattet, Jeder, der vom Abte entsendet ward. Nach 1224. 3. sollte die Erlaubnis dazu durch Nachweis, dass es im Interesse des Klosters sei, im Capitel erwirkt werden, doch bei mangelnder

<sup>1)</sup> Anlass dazu war wohl, dass einzelne flüchtige Mönche selbst im Ordenskleide umherstreiften. Ein Mönch G. Graz spielte sich eine Zeit lang in mehreren Klöstern als Abt auf 1282. 31.

<sup>2)</sup> Nur »pro certa necessitate et utilitate domus evidenti« schärft 1275. 8. Aebten, Prioren, Subprioren und den Obren des Ordens ein, Mönchen das Verlassen des Klosters zu gestatten, weil deren Umherschwärmen (evagationes monachorum) dem Orden viel Uebeles bereite.

Zeit konnte derselbe auch nach der Rückkehr geliefert werden. Nach der *Regula conversorum* cap. IX, wo wohl noch die Höfe unfern den Abteien lagen, sollten die Meister zu Fusse gehen, wenn sie sich nach diesen begaben. Die Statuten ordnen es für die, welche von der Sorge um ihre Angehörigen ergriffen, diese besuchten (1209. 4.), nach 1190. 43. sollten sie nur mit Wein-entziehung belegt werden; ferner für die in andere, selbst weit entfernte Abteien Ausgewiesenen auf dem Wege dahin (1219. 2.) wie während ihres Weilens dort 1224. 14. und für reuig zurück-gekehrte und wieder aufgenommene Flüchtlinge bis zur Auf-hebung dieser Strafe durch das General-Capitel (1253. 2.). Wenn schon zunächst den spanischen und baskischen und in weiterem sämtlichen Aebten, so wird es sicher allen Mönchen und Con-versen verboten gewesen sein, auffällige Sättel (*sellis equorum curiosis*) Zäume, mit Zinnplatten und Mondlein geziert, und eiserne Steigbügel zu gebrauchen, „weil Reichthum bezeugend und gegen die Armuth des Ordens verstossend.“ (1233. 1.) Auch die Be-nützung eines Wagens (*carruca*) rügt schon 1193. 31. an dem Abte von Morimond und untersagt bei Strafe allen dessen Gebrauch. Dies Verbot und das von Sänften (*lecticis gestatoriis*) erneut 1282. 15., weil „etwas weibisch Weichliches,“ „wenn schon es bei anderen Gliedern der Kirche nicht als Schuld ge-achtet werde.“ Den Nonnen des Ordens gebietet 1240. 9. nicht Wagen (*currus*), sondern *Bigae* [zweirädrige Karren, oder Gefährte mit 2 Pferden (?)] zu gebrauchen, „doch nur mit schlichtem grünen oder schwarzen Tucho bedeckt,“ und „niemals zu reiten,“ ausser wo sie mit solchem Fuhrwerk nicht fortkommen könnten. Jene Verbote bezugs der Aebte zeigen schon, wie bescheiden ihr Auftreten bei ihren Reisen sein sollte. Dahin zielen auch solche, wie in der Herberge nie mehr als zwei Kerzen an der Wand zu befestigen 1157. 44. (*Caes. Heist. XI. 26. 674.*), keine Koffer (*scrinia, quae vulgo cofria appellantur*) mit sich zu führen (1213. 1.) desgleichen keine Pelze zum zudecken (1219. 4; 1212. 9.), während das Verbot, kein Silbergeschirr, wie Becher, Löffel zum Speisen bei sich zu haben, schon auf einreissenden Aufwand deutet.

Die Reisen der Aebte nahmen auch besonders die Dienste der Conversen in Anspruch, denn ohne einen solchen oder einen Mönch sollten sie bei Strafe nicht ausreiten [1197. 7; 1217. 12. 1)]. Dass jene zumal die üblichen Begleiter waren, beweist schon das wiederholte *conversus abbatis* (1189. 4; 1191. 22; 1157. 44.). Dieselben hatten auch die Aebte zu bedienen, doch sollte dies

1) »Statuitur, ut abbates conversos secundum formam ordinis in equis secum ducant.«

nicht unter Kniebeugung geschehen (1157. 44.), und die Wartung der Pferde (1202. 7.). Zum General-Capitel durften die Aebte in Citeaux und den 4 ersten Häusern nur in Begleitung eines Conuersen, und nicht eines Mönches, und mit nicht mehr als zwei Pferden einreiten (1237. 4., vgl. 1256. 7.). Zahlreiche Statuten schärfen dies ein 1134. 44; 1152. V. 20; 1157. 34. u. a. m. Erlaubt 1182. 2. noch denen aus fernen Gegenden drei Pferde, so belegt das 1199. 11. mit Fastenstrafe. 1229. 2. regelt dahin, dass vier Pferde nur die Aebte der vier ersten Häuser und der von Savigny, welcher nach jenen auf dem General-Capitel seinen Sitz hatte (1210. 13. a vgl. 1215. 18.) und auch dahin einen Mönch mit sich führen konnte (1215. 5.), — nach Citeaux mitbringen dürften, alle anderen nur zwei. Die Mönche, welche diese auf der Reise dahin begleitet hatten wie z. B. der von Heisterbach einmal seinen Kellermeister Heinrich bei sich führte (Caes. Heist. XI. 61. 692.) blieben in Dijon zurück [1181. 4. <sup>1)</sup>]. Selbst dieser wichtige Klosterbeamte <sup>2)</sup> sollte wenigstens anfänglich wie 1182. 10. zeigt, keine berittene Dienende mit sich führen. Pferde wurden auf Wunsch auch Gästen zur Verfügung gestellt, wie z. B. dem Canonicus Heinrich von Trier, als er „zur Consultation einer der vielen Aerzte in Köln zu Schiff dorthin reiste und beim Vorüberfahren in Heisterbach einzukehren beschloss. (Caes. 1. 23. 23.). Kriegführenden sie zu gewähren verbot 1195. 39. aufs Strengste.

Neben diesen drei auf Ackerbau und Viehwesen bezüglichen Beschäftigungen, wurden auch verschiedene Handwerke von den Conuersen betrieben. Jeder derselben stand unter Leitung und Aufsicht eines besonderen Meisters. Derselbe hatte die ihm zukommende Werkstatt fleissig zu besuchen, um stehend und kurz die nöthigen Anweisungen zu geben und sich vom Fortgange der Arbeit zu unterrichten. Auch diese Arbeiter sollten das möglichst strenge Schweigen beobachten. Wo sie mit dem Meister sprachen, sollten sie nicht ohne Capuze sein, betont p. 307 des *liber usuum conv. cap. VI. ubi teneant silentium*

<sup>1)</sup> 1258. 2. muss über die »zügellose Menge der Mönche« klagen, die wider die alten und heilsamen Statuten zum General-Capitel, nach Citeaux und anderen Abteien zu grossem Schaden kämen und befiehlt unter Strafdrohung nur bis zu der auf geradem Wege nächstgelegenen Abtei sich von einem solchen begleiten zu lassen, aber 1266. 8. begnügt sich anzuordnen, dass Mönche, welche mit Aebten zum General-Capitel in Citeaux einziehen, nur bei offener Krankheit ins Siechenhaus sich einlegen sollten, statt ständig bei den anderen im Convente. 1271. 4. abermals strenges Verbot, keinen Mönch zum General-Capitel einzuführen und schon 1274. 9. das Geständnis, dass dies fort und fort geschah! Vgl. 1276. 26; 1280. 7; 1281. 10; 1301. 5.

<sup>2)</sup> »Cellerarium etiam in monasterio quolibet de congregatione debent abbates eligere, qui omni congregationi sit sicut pater et curam gerat de omnibus« 1402. 1.

(p. 106 sq.) (Reg. conv. VI., XIII., XVI.). Als solche artifices nennen beide Quellen ausdrücklich: Schuster, Bäcker (einen Conversen *pistoriae artis* zu Villars widmet die Geschichte dieses Klosters einen besonderen rühmenden Abschnitt [Thes. Anec. III. 1371 c. 13.]<sup>1)</sup>), Weber, Walker, Schneider (Lib. us. c. 122, p. 291), Kürschner, die aber keine Felle von Wildthieren, auch nicht von Hunden und Katzen, wie keine graue und bunte nach lib. us. conv. c. 22, p. 319. verarbeiten durften, Schmiede, Maurer, Zimmerleute erwähnt für Hemmenrode Caesarius (X. 14. 605.), welche auch das Holz während des Winters im Walde fällten.

Ausserdem ward auch noch der Dienst der Conversen zur Beihilfe für die Brüder zumal in der Küche, im Gast- und in den Siechenhäusern in Anspruch genommen. In diesen sie dem Krankenmeister als Beistand (*solatium*) zu gewähren gestattet schon 1134. 72. Zu Villars wirkte in dem der Armen der von Caesarius gerühmte Converse Heinrich (IV. 31. 193.).

Aus diesen Angaben über die verschiedenen Thätigkeitszweige der Laienbrüder ergibt sich ihre grosse Wichtigkeit für den Orden. Wie sehr derselbe dies auch erkannte, erhellt u. a. daraus, dass bei Verhandlungen über Neugründungen der Ausweis hinreichender Mittel nicht bloss für die Mönche, sondern auch für den Unterhalt der Conversen gefordert wurde (1205. 14; 1206. 9.). Sie wurden auch den neu angelegten Tochterklöstern von der Mutterabtei mit zugesendet. So schickte am 20. April 1142 Abt Heinrich von Villars auf Wunsch seines Oheims Graf Bernhard „auch *conversos barbato*s, welche verschiedene Kunstfertigkeiten besaßen gen Viktring“ (Archiv für Kunde österr. Gesch. Quellen 1850, p. 225).

Für all die gedachten Arbeiten und Thätigkeiten in den Abteien und auf den Höfen derselben reichten selbst die Kräfte der vorhandenen Conversen nicht aus, zumal da der landwirthschaftliche Betrieb mit Ackerbau und Viehzucht sich mehr und grossartiger ausdehnte, und die Ansprüche an die Stallungen durch das in verschiedenen Richtungen gesteigerte Fuhrwesen sich erhöhten. Neben ihnen musste man daher ausser den Familiaren auch noch Lohnarbeiter (*mercenarii*) zu Hilfe nehmen. Geschah dies schon im Anfange, so wird es in späteren Zeiten in noch ausgedehnterer Weise nöthig gewesen sein, als die Zahl der Conversen geringer, die zu bewältigende Arbeit bedeutender ward. Schon die Statuten Alberichs gestatteten solcher Annahme, „weil man erkannte, dass ohne ihren Beistand nicht vollständig Tags und Nachts die Vorschriften der Regel erfüllt werden

<sup>1)</sup> Dass das in den Klöstern und auf ihren Höfen gebackene Brod begehrt, also besonders gut war, bezeugt das Verbot 1235. 4., davon weder an geistliche noch an weltliche Personen abzulassen oder gegen Korn zu vertauschen.

könnten“ (Manrique 1. 23.). 1134. 8. bezeichnet sie als nothwendige Mithelfer (*necessarios et coadjutores*). Blutsverwandte der Mönche und Conversen sollten dazu nach 1195. 22. nicht angenommen werden, auch keine Knaben. Diese sollten unter 12 Jahren nicht in den Werkstätten der Schuster, Weber und Kürschner geduldet werden. Dass die Lohnarbeiter auf den Höfen, wie man aus 1134. 24. folgern könnte, kein Fleisch zu essen erhielten, beweist klar 1205. 3, wonach ein Abt gestraft wird, der solchen und Gästen es vorgesetzt.

Zumal für die ländlichen Arbeiten wird man Tagelöhner haben annehmen müssen. Auf einem zu Morimond gehörenden Hofe verdingte sich um Lohn (*pro mercede promissa*) Eberhard Graf von Berg als Schweinehirte, welcher, nachdem er an einer Narbe von seinem Narren erkannt, in jenes Kloster eintrat und so wesentlich zur Verbreitung des Ordens eben von demselben aus in Deutschland beitrug. (Manrique 1. 197. sq.) Zumal auch die Fuhrknechte die *quadrigarii* und *redarii* werden vielfach weltliche Diener und keine Conversen gewesen sein, unter eines solchen Leitung und Führung ihre Obliegenheiten erfüllend. Das zeigen die Statuten in Stellen die über Fuhrwerk handeln schon aus den Worten *conversi et servientes* (1265. 1; 1266. 1.) und Ausdrücke wie: „die Conversen, welche dieselben anführen (*qui eos duxerint*)“ (1207. 4.) und die „Conversen, deren Diener Streit erregen“ (1219. 3.). 1202. 3. gebietet, dass bei denselben die Conversen (auf Reisen) nicht schlafen sollten, sondern an einem ihnen bestimmten Orte. Diese weltlichen Diener (*garciones* 1189. 4; *equites garciones* 1207. 4; *pueri* 1231. 5; *servientes* 1182. 10; *servientes saeculares* 1157. 42.) werden in den Statuten vielfach im Gefolge zumal der Aebte und anderer Klosterleute genannt. Diese wurden in Strafe genommen, wenn dieselben Waffen trugen (1182. 3.), wenigstens sollten sie vor dem Betreten der Klöster abgelegt werden (1247. 5.). Bunte Kleider und Handschuhe waren ihnen untersagt, jene sollten nur schwarz sein und statt dieser ihnen nur Fäustlinge (*mitanae*) gestattet werden. (1157. 42; 1231. 5.). Ueber diese Knechte, zumal über die, welche die Aebte begleiteten, führte dessen Converse (*conversus abbatis*) die Aufsicht und war für ihr oft wohl recht zügelloses Betragen verantwortlich [1189. 4; 1191. 22; 1207. 4; 1219. 4. *Excessus multiplices puerorum* 1278. 13.<sup>1)</sup>] Er sollte ihnen einschärfen, wie schlechte Aufführung unwiderrufflich sofortige Ent-

1) Deshalb suchte man sie auch zur Zeit des General-Capitels von Citeaux später ganz ferne zu halten. 1289. 7. Schon nach 1239. 7. blieben auch sie zu Dijon oder 6 Meilen weit zurück mit den übrigen Pferden, denn „ausser den Kosten für diese“ sollen ihnen die Aebte nicht mehr als 6 Schillinge Dijoner Münze für ihre Ausgaben zurücklassen.

lassung aus dem Dienste innerhalb des gesammten Ordens zur Folge habe, und nöthigenfalls darnach verfahren (1240. 8.). Doch konnten diese Knechte offenbar auch ihrerseits aufsagen, denn nach 1260. 9. sollte kein Abt sie annehmen ohne ein Zeugniß (*nisi litteris testimonialibus munitus*) von Seiten des Abtes, von dem sie geschieden (*recedere*) waren. Recht bezeichnend, wie diese weltlichen Diener immer mehr in die sonst von Conversen geübten Arbeiten im Verlaufe der Zeit einrückten, sind die Vorschriften bezugs der Helfer in den Küchen. Wiederholt betonen anfangs die Statuten, dass in denselben nicht jene zu verwenden seien, und bedrohen Aebte, Prioren und Kellermeister für die Zeit der Uebertretung mit Fastenstrafen. (1189. 27; 1190. 33; 1192. 6; 1195. 8. u. a. m. *famuli, ministri saeculares, garciones*.) Nachdem aber schon 1237. 2. erlaubt, dass da, wo ein Abt nicht mehr als acht Conversen zur Verfügung habe, in den Küchen weltliche (*saeculares*) in Dienst zu nehmen seien, gestattet 1274. 11., Laiendiener (*servientes laicos*) von gutem Rufe und guter Führung in denselben anzustellen, indem es gar bezeichnend zur Begründung heisst: „da zu damaliger Zeit der Orden gar sehr an Conversen Mangel hat, und es ziemlich ist, dieselben zu höheren und ehrenvolleren Geschäften zu verwenden.“

Bezugs der Handwerker-Conversen lässt die Wendung des *liber usuum conv. c. VI. p. 307*, nachdem er die Mehrzahl der oben gedachten namentlich genannt hat: „desgleichen die auf den Höfen . . .“ deutlich erkennen, dass dieselben vorzugsweise in den Abteien selbst ihre Werkstätten hatten. Dass diese nahe der engeren Clausur liegen sollten, damit sie zu den Horen herbeieilen konnten, ordnet 1157. 29. Der Conversen Wohnung in den Abteien zeigen die Worte des Dialog (*Thes. Anecd. V., p. 1648. 42.*) von derjenigen der Mönche gesondert: „Wir haben innerhalb des klösterlichen Bezirkes zwei Klöster, eines der Laienbrüder und ein anderes der Cleriker.“

Die Klosterhöfe, wo die Acker- und Viehwirtschaft treibenden Conversen vorzugsweise weilten, obschon einzelne Handwerke, wie zumal Schmiede dort auch nothwendig vertreten sein mussten, waren von Mauern oder wenigstens Zäunen mit Thoren umschlossen, um Unbefugte, z. B. Frauen abzuhalten. Wiederholt gedenkt schon 1134. 7. 24. mit dem *inter, intra curtes grangiarum* dieser Vorkehrung. 1217. 14. straft einen Abt, „weil *juxta portam grangiae* Weiber wohnten und auch auf dem Hofe arbeiteten.“ Auf dem Doberaner Klosterhofe Farpen war nach der Urkunde vom 9. April 1329 (*UB. VIII. 5044*) ein Thor, das Pölsche (offenbar nach der nahen Insel) genannt (*valua ejusdem curie Polesche dor wlgariter nuncupata*).

(Schluss folgt im nächsten Heft.)